

# G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 62.

Nr. 101. Verordnung, die Publication des Zollvereins-Tarifs auf die Jahre 1840, 1841 und 1842 betr.

Nachdem bei der im Laufe dieses Jahres zu Berlin statt gehaltenen Generalconferenz der Bevollmächtigten sämtlicher zum großen deutschen Zoll- und Handelsverein gehörigen Staaten auf die Jahre 1840, 1841 und 1842 ein anderweiter Zoll-Tarif durch allseitige Genehmigung festgesetzt worden ist, so wird selbiger auf höchsten Befehl Durchlauchtigster Landesherrschaften mit der Bemerkung,

dass die in Folge des Vertrags mit dem Königlich Niederländischen Gouvernement vom 21. Januar d. J. bewilligten Zoll-Ermäßigungen für den Eingang von Reis, Lumpenzucker zum Versieden und raffinirtem Zucker durch den Tarif in der Erwartung allgemein ausgesprochen sind, dass die anderen Staaten, die hieraus Vortheile erlangen, sich bei den deshalb eingeleiteten Verhandlungen zu billigen Gegenleistungen verstehen werden,

nachstehend zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht.

Wera, den 3. November 1839.

Fürstl. Reuß-Plauische gemeinschaftl. Landes-Regierung das.  
D. R e i c h a r d.

vd. Dinger.

Ausgegeben den 13. November 1839.

14